

II-8213 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.891/58-1/1989

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 12. Juli 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

3707/AB

1989 -07- 13

zu 3730/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.Gugerbauer,
 Dr.Partik-Pablé an den Bundesminister
 für Arbeit und Soziales, betreffend

**§ 333 ASVG - Entschädigungen von
 Dienstnehmern nach Verkehrs-
 unfällen (Nr.3730/J)**

Die anfragestellenden Abgeordneten vertreten die Auffassung,
 daß die Bestimmung des § 333 ASVG, die die Schadenersatzpflicht
 des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer einschränkt, immer
 wieder zu großen Härtefällen führe. So sei der geschädigte
 Dienstnehmer insbesondere auch bei einem Verkehrsunfall unter
 Umständen nur auf die Leistungen der Sozialversicherung ange-
 wiesen, obwohl ihm sonst nach allgemeinem Schadenersatzrecht
 weitergehende Ansprüche (Schmerzengeld) zuständen.

Unter Hinweis auf einen an den Obersten Gerichtshof herange-
 tragenen praktischen Fall, zu dem dieser feststellte, daß den
 Bedenken gegen die Regelung des § 333 ASVG nur der Gesetzgeber
 Rechnung tragen könne, richten die Abgeordneten an mich die
 folgende Anfrage:

"Werden Sie eine Änderung des § 333 ASVG ausarbeiten lassen,
 durch welche die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergebenden
 besonderen Härten für Unfallopfer beseitigt werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehe ich mich folgendes mit-
 zuteilen:

- 2 -

Das aus der Anfrage hervorgehende Verlangen nach einer Novellierung des § 333 ASVG ist mir bekannt. Es wurde bereits von verschiedenen Seiten an mein Ressort herangetragen.

Da das gegenständliche Problem im Grenzbereich von Schadenersatz- und Sozialversicherungsrecht liegt, ist - bevor eine allfällige Initiative zu seiner legislatischen Bereinigung ergriffen werden kann - eine besonders genaue und detaillierte Prüfung aller Aspekte zur haftungsrechtlichen Position des Arbeitgebers bei Schädigung eines Arbeitnehmers erforderlich. Ich habe daher eine Reihe von Stellen mit der gegenständlichen Angelegenheit befaßt, zuletzt auch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Die bisher eingelangten Stellungnahmen schaffen noch keine hinreichende Klärung des Problems, daher beabsichtige ich, nunmehr auch die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen, nämlich den Österreichischen Arbeiterkammertag und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, in die Prüfung dieser Novellierungsanregung miteinzubeziehen.

Ich werde trachten, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens einen für alle Beteiligten tragbaren Kompromiß zu finden. Insoweit ein solcher erzielt werden kann, bin ich bereit, eine Gesetzesänderung im Sinne der Anfrage vorzuschlagen.

Der Bundesminister:

